



Freiburg, den 25. August 2022

Staatsratsbeschluss (SRB)

2022-934

Kantonales Führungsorgan (KFO)

Aufhebung des Verbots für das Entfachen von Feuer im Freien

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1);

in Erwägung:

Aufgrund des Regens der vergangenen Tage und der günstigen Wetterentwicklung wurde die Waldbrandstufe im Kanton Freiburg vom Amt für Wald und Natur von der Gefahrenstufe gross 4 auf die Gefahrenstufe erheblich 3 herabgesetzt. Die Situation ausserhalb der Waldgebiete hat sich in Bezug auf die Brandgefahr wieder normalisiert. Daher kann das Verbot vom 22. Juli 2022, Feuer im Freien zu entfachen und Feuerwerkskörper zu entzünden, aufgehoben werden. Das Amt für Wald und Natur (WNA) trifft spezifische Vorschriften für die Waldgebiete.

auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Verbot, auf dem gesamten Kantonsgebiet im Freien Feuer zu entfachen und Feuerwerkskörper zu entzünden, wird aufgehoben.

Art. 2

Die Aufhebung des Verbots tritt per sofort in Kraft.

Art. 3

Mitteilung:

- a) an die Direktionen des Staates;
- b) an die Oberamtfrau und die Oberamt männer;
- c) an die Mitglieder des kantonalen Führungsorgans;
- d) an die Gemeinden;
- e) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version ist auf Anfrage bei der Staatskanzlei erhältlich.